

MIETVERTRAG FÜR KLETTERTURM BEI SELBSTABHOLUNG

abgeschlossen zwischen

Boulderama GmbH
Raiffeisenstraße 12
9020 Klagenfurt
ATU71410519
FN 459214s



und

Herrn/Frau/Firma/Verein (in der Folge „Mieter“ genannt):

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Tel.:

E-Mail:

FS-Nr.: Klasse(n) (mindestens B und BE):

Ausst. Beh.: Ausst. Datum:

Dem Mieter wird nachstehendes Fahrzeug für die Dauer der Benutzung überlassen:

Anhänger Kletterturm, Behördliches Kennzeichen:

Datum und Uhrzeit der Übernahme:

Vereinbartes Rückgabedatum und Uhrzeit:

Tatsächliches Rückgabedatum und Uhrzeit:

Der Mieter mietet das oben bezeichnete Fahrzeug zu den umseitigen Vertragsbedingungen ausschließlich für Fahrten in Österreich.

Für eventuelle Schäden hinterlegt der Mieter eine Kautionshöhe von € 300,-. Die Bezahlung ist nur mittels Barzahlung möglich.

Mietkosten	1. Tag	2. Tag	ab 3. Tag
Normaltarif	€ 400,00	€ 200,00	€ 150,00
Ermäßigter Tarif (Schulen, Vereine, BH)	€ 350,00	€ 150,00	€ 125,00
ÖAV Tarif	€ 250,00	€ 150,00	€ 100,00
ÖAV Tarif inkl. Kostenstützung*	€ 125,00	€ 75,00	€ 50,00
Auf- und Abbau	€ 50,00		
Transportkosten (hin und retour)			
Zone 1 (0-20 KM)	€ 100,00		
Zone 2 (20-40KM)	€ 150,00		
Zone 3 (40-80KM)	€ 200,00		
Zone 4 (80-120KM)	€ 250,00		
Zone 5 (120-160KM)	€ 300,00		

* Der Landesverband übernimmt zusätzlich 50% der Kosten bis zu € 3000,00 pro Jahr.
Die Abrechnung erledigen wir für Euch direkt mit dem LV.

Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug in dem Zustand, in dem er es übernommen hat (normale Abnutzung ausgenommen), am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurückzustellen.

Übergabeort: Boulderama GmbH, Raiffeisenstraße 12, 9020 Klagenfurt.

Übernahme und Übergabe des Kfz sind nur während der Geschäftszeiten des Vermieters möglich.

Wird der Mietgegenstand vom Mieter nicht am Übergabeort zurückgestellt, ist der Mieter verpflichtet, wegen Nichtvermietbarkeit des Fahrzeuges eine Tagesmiete laut gültiger Preisliste der Boulderama GmbH und die tatsächlichen Kosten der Rückholung des Fahrzeugs laut gültiger Preisliste zum Übergabeort zusätzlich zu bezahlen.

Der Mieter erklärt sein Einverständnis zu den umseitigen Vertragsbedingungen. Der Mieter ermächtigt den Vermieter hiermit unwiderruflich Forderungen betreffend Mietentgelt und Ersatzansprüche zu stellen.

Der Mietgegenstand ist verkehrssicher und wird ohne Beschädigung übernommen, sofern keine im beigefügten Übergabeprotokoll vermerkt sind.

Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen (gemäß Ziffer 6 Mietfahrzeug-Vertragsbedingungen). Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift alle Bedingungen dieses Vertrages gelesen, ausdrücklich anerkannt und eine Kopie des Vertrages erhalten zu haben.

Datum Unterschrift Vermieter

Datum Unterschrift Mieter

Mietfahrzeug-Vertragsbedingungen

1. Mietdauer

a. Die Verrechnung einer Tagesmiete erfolgt jeweils für einen begonnenen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der Übergabe.

b. Der Vermieter ist berechtigt das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter mit einer Zahlungsverpflichtung gegen den Vermieter derart in Verzug ist, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Mieter die Erfüllung nachzuholen in der Lage ist, oder der Vermieter begründete Gefahr für sein Eigentum sieht. Der Mieter haftet hierbei für den entstandenen Schaden.

2. Benützung des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet sich über die Behandlung und Führung des Fahrzeuges eingehend zu unterrichten (Bedienungsanleitung). Er haftet für alle Schäden, die durch die unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstehen, auch wenn er den Mietgegenstand gerade nicht selbst benutzt (wenn dieser beispielsweise auf öffentlichen oder privaten Flächen abgestellt wird). Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand nicht ohne sein Wissen benutzt werden kann (wenn der Turm zum Beispiel über Nacht unbeaufsichtigt durch fremde Personen in Betrieb genommen wird). Für Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Gebote oder Verbote durch den Mieter im Zusammenhang mit der Benützung des Kfz trägt der Mieter die Verantwortung und hat den Vermieter schad- und klaglos zu halten. Ebenso verboten sind Fahrten ins Ausland. Im Fall des Zuwiderhandelns gegen diese vertraglichen Verbote haftet der Mieter für sämtliche daraus resultierenden Schäden.

Die Benutzung der Anlagen (Kletterturm, Sicherungsautomaten, Leihmaterial) erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Auf- und Abbauen des Turmes muss nach den Punkten der Bedienungsanleitung erfolgen. Der Vermieter haftet nicht für Verletzungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Auf- oder Abbaus entstehen könnten.

Der Benutzer bestätigt, selbst mit den notwendigen Sicherungskennnissen im Klettersport vertraut zu sein, oder Personen, die diesen Anforderungen entsprechen, in Zusammenhang mit der Benutzung des Turms zur Verfügung zu stellen.

Der Benutzer bestätigt hiermit, Kenntnis darüber zu haben, dass

- (a) Klettern eine Risikosportart ist, deren Ausübung mit einem nicht kalkulierbaren Restrisiko verbunden ist und trotz Sicherung das Risiko schwerer Verletzungen mit sich bringt,
- (b) das Sichern mittels Seil oder Selbstsicherungsautomat daher stets ein hohes Maß an Konzentration, Eigenverantwortung und spezifischem Können erfordert,
- (c) insbesondere bei unsachgemäßer Nutzung der angebotenen Vorrichtungen und Sicherungseinrichtungen erhöhte Gefahren entstehen können.

Der Benutzer erklärt hiermit, in guter körperlicher oder psychischer Verfassung zu sein und all diese mit der Benutzung der Anlagen des Turmes verbunden Risiken und Gefahren aus freiem Willen in Kauf zu nehmen.

Das Klettern ohne Sicherungsmaßnahmen (Free Solo) am Turm ist strengstens ausdrücklich verboten!

3. Weitergabe des Mietfahrzeuges

Der Mietgegenstand wird ausschließlich vom Mieter selbst gelenkt. Jede Weitergabe des Fahrzeuges an Dritte ist verboten.

4. Rückstellung

Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen und eventuelle Beschädigungen ohne Aufforderung dem Vermieter zu melden. Der Mieter ist verpflichtet verlorenes bzw. beschädigtes Zubehör zu ersetzen. Dies gilt auch für die Kosten der Wiederbeschaffung von abhanden gekommenen Fahrzeugpapieren.

5. Versicherungen und Haftung

Haftpflichtversicherung (Fremdschäden): Das vermietete Fahrzeug ist haftpflichtversichert.

Fremdschäden, die durch diese Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind bzw. die Versicherungsdeckung überschreiten, trägt der Mieter, sofern den Vermieter kein Verschulden trifft und hat den Vermieter Schad- und klaglos zu stellen.

6. Verhalten bei Verkehrsunfällen und Pannen

Der Mieter ist verpflichtet im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall alles vorzukehren, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist, insbesondere sofortige polizeiliche Meldung, Feststellung der Kennzeichen der anderen am Unfall beteiligten Fahrzeuge, Feststellung von Namen und Anschrift der beteiligten Personen und Zeugen, Anfertigung einer Lageskizze usw. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von einem Unfall oder einer Panne unverzüglich zu verständigen und dem Vermieter bzw. dessen Versicherer alle geforderten Aufklärungen unverzüglich, jedenfalls aber sofort auf Anfrage, zu geben. Der Mieter ist nicht berechtigt einen Anspruch Dritter im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Panne ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Die eigenmächtige Erteilung von Reparaturaufträgen durch den Mieter ist untersagt.

7. Sonstige Vertragsbestimmungen

Im Falle von Verstößen gegen die StVO (z.B. Geschwindigkeitsübertretungen, Verstoß gegen Fahrverbote, u.ä.) verrechnet der Vermieter die entstandenen Kosten der Verwaltungsstrafe plus einer Bearbeitungsgebühr von € 50.- dem Mieter.

Im Falle einer Lenkererhebung macht der Vermieter gegenüber den Ermittlungsbehörden den Namen des zum Zeitpunkt des Tatbestandes laut Mietvertrag Mietenden namhaft.

Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung von Verzugszinsen von 12 % p.a. und einmalig € 35,-Spesen.

8. Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich nach den Vorgaben der DSGVO und den einschlägigen österreichischen Begleitgesetzen. Die Boulderama GmbH ist Verantwortliche und verarbeitet ihre personenbezogenen Daten im Falle des Abschlusses eines Mietvertrags gemäß dieser Datenschutzklausel und der Datenschutzerklärung (Information zum Datenschutz über unsere Datenverarbeitung nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung). Diese Datenschutzerklärung ist zusätzlich auch in unseren Geschäftsräumen ausgehängt bzw. aufgelegt und kann zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Datenschutzerklärung finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet unter www.boulderama.at

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters